

"Gesamtrechtsnachfolge"

Wir Juristen, insbesondere Rechtsanwälte und Richter, haben immer wieder Probleme mit Letztwilligen Verfügungen, mit denen der Erblasser sein Hab und Gut verteilt. Die Rechtsprechung neigt dazu, dann denjenigen als Erben "herauszupicken", der den "dicksten Brocken" - also wertmäßig gesehen - erhält. Das muss nicht immer dem Willen des Erblassers entsprechen.

"Gesamtrechtsnachfolge" bedeutet, dass es - rein zivilrechtlich gesehen - keinen Tod gibt. Der Erblasser lebt als Inhaber von Rechten, aber auch Pflichten, in seinen Erben weiter, sei es in einem einzelnen Erben, sei es in mehreren zusammengeschlossen dann in einer Erbengemeinschaft. Nicht nur, was ihm offensichtlich gehörte, sondern auch "das ganze Drumherum", Chancen, Aussichten, Möglichkeiten, kurz alles, was juristisch auch nur greifbar ist, hat jetzt der Erbe. Der Erblasser, der seinen Letzten Willen zu Papier bringt, muss sich zunächst einmal überlegen, wer an seine Stelle treten soll, ein einzelner oder auch mehrere. Das gilt auch dann, wenn er wesentliche Gegenstände seines Vermögens letztendlich anderen Personen hinterlassen will.

Unser Erbrecht kennt hierzu nur wenige Instrumente, an die der Erblasser sich halten muss: das Vermächtnis, die Auflage und die Teilungsanordnung.

Die Auflage spielt keine große Rolle. Das liegt daran, dass der Begünstigte nicht berechtigt ist, sie durchzusetzen. Der Erbe kann sie erfüllen, der Testamentsvollstrecker muss sie erfüllen.

Anders das Vermächtnis. Der Erblasser kann einer Person, die nicht erben, also nicht an seine Stelle treten soll, einen Gegenstand seines Vermögens, natürlich auch mehrere Gegenstände, zuwenden. Das bedeutet dann, dass diese Person einen Anspruch gegen den Erben auf Überlassung dieser Gegenstände hat, der nötigenfalls auch gerichtlich durchsetzbar ist.

Mit Teilungsanordnungen kann der Erblasser, wenn mehrere Personen erben, also an seine Stelle treten sollen, die Aufteilung seines Vermögens unter diesen Personen verbindlich regeln. Er kann dabei, muss es aber nicht, sich an gesetzliche Erbquoten halten, etwa wenn es sich um Abkömmlinge handelt. Bis zur Grenze von Pflichtteilsansprüchen (also der Hälfte eines gesetzlichen Erbanteils) ist der Erblasser in der wertmäßigen Zuteilung frei.

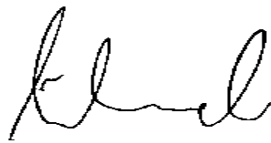
Letztwillige Verfügungen (Testamente und Erbverträge) müssen den Erben konkret und genau bezeichnen. Ist er nicht wenigstens so präzise beschrieben, dass man ihn anhand objektiver Umstände im Erbfall deutlich erkennt, kann die Erbeinsetzung unwirksam sein. Vor allem kann der Erblasser die Auswahl des Erben nicht dritten Personen überlassen. Wir haben auch in diesem Bereich immer wieder einmal Probleme.

Aus dem Grundsatz der "Gesamtrechtsnachfolge" ergibt sich aber natürlich auch, dass Verbindlichkeiten des Erblassers auf den Erben übergehen. Dieser Umstand kann manchen Erben vor ungeahnte Probleme stellen. Er weiß häufig nicht genau, welche Schulden der Erblasser hatte und kann häufig Nachforschungen erst dann anstellen, wenn er einen Erbschein erlangt hat. Nur eine ganz eindeutige Letztwillige Verfügung kann ihm helfen, hier schneller voran zu kommen. Ist die Letztwillige Verfügung notariell beurkundet, hat der Erbe es leichter. Die Letztwillige Verfügung sollte jedenfalls, um das Problem der Feststellung von Verbindlichkeiten zu lösen, eine Vollmacht für den Erben, die über den Tod hinaus gültig ist, enthalten,

die befristet sein sollte, bis ein Erbschein erteilt ist. Ausschlagen sollte der Erbe nur dann, wenn er die Überschuldung des Nachlasses sicher kennt. Das Gesetz stellt ihm hierzu nur eine 6-wöchige Frist zur Verfügung, die mit zuverlässiger Kenntnis seiner Erbenstellung beginnt. Lässt sich in dieser Zeit kein einigermaßen genauer Überblick gewinnen, muss sich der Erbe anderer Hilfsmittel bedienen, um seine Haftung für Verbindlichkeiten des Erblassers auf den Bestand des Nachlasses zu beschränken. Das Gesetz stellt ihm hierzu zur Verfügung die Dürftigkeitseinrede, den Antrag auf Nachlassverwaltung sowie den Antrag auf Nachlassinsolvenz. Die Dürftigkeitseinrede ist ein problematisches Instrument. Sie kommt faktisch nur in Betracht, wenn nichts da ist. Was ist "dürftig"? Darüber kann man streiten. Ist der Nachlass eindeutig überschuldet, muss unverzüglich Antrag auf Nachlassinsolvenz gestellt werden. Andernfalls reicht der Antrag auf Nachlassverwaltung aus. Der Nachlassverwalter mag die erforderlichen Feststellungen treffen und - sollte er tatsächlich eine Überschuldung ermitteln - seinerseits dann Nachlassinsolvenz beantragen. Hat der Erbe sich dieser Mittel bedient, ist er berechtigt, sich außergerichtlich und auch gerichtlich gegen einen Zugriff von Nachlassgläubigern auf sein Privatvermögen zu wehren.

Dem Leser meiner vorstehenden Darstellungen werden sich sicherlich bereits eine Reihe von Fragen aufdrängen, die ich nicht beantwortet habe. Hier ist nur ein "Gerippe" dargestellt. Ich kann nur jedem Erben oder sonst erbrechtlich Begünstigten raten, sich fachanwaltlicher Hilfe zu versichern, wenn ein nennenswerter Nachlass vorhanden ist und Streit ins Haus steht. Die Kosten rentieren sich in aller Regel, können erforderlichenfalls sogar mit dem Anwalt ausdrücklich vereinbart werden.

Gründau, den 26.01.2017



(H.-J. Kühnel, Notar a.D.)
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht